

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte laut Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlung (Bundesmeldegesetz – BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 1 BMG),

- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 2 BMG),

- an Adressbuchverlage für die Herausgabe

von Adressbüchern – Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 3 BMG,

- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt Klützer Winkel, Bürgerbüro, 23948 Klütz, Schloßstraße 1, eingelegt werden. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Klütz, 9. Oktober 2017

gez.
Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

Gemeinde Kalkhorst

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst die 1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde erlassen.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde wurde durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Klützer

Winkel (www.kluetzer-winkel.de) am 20. Oktober 2017 bekannt gemacht. Die Satzung trat mit Ablauf des 20. Oktober 2017 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung ist von diesem Tag an dort einsehbar.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einzusehen.

■ VERANSTALTUNGEN

Klütz

25. Oktober, Im Thurow 18

17 bis 18.30 Uhr „Entspannung mit Yogaelementen“

26. Oktober, Im Thurow 18

10 bis 11.30 Uhr sowie 17 bis 18.30 „Entspannung mit Yogaelementen“

7. und 28. November, Marktplatz

12 bis 12.45 Uhr Gesundheitsmobil mit mobiler Seniorenberatung

Damshagen

7. und 28. November, an der Kirche

13 bis 13.45 Uhr Gesundheitsmobil mit mobiler Seniorenberatung

Boltenhagen

28. Oktober, verschiedene Orte

ab 19 Uhr „Lange Nacht der Kunst“

29. Oktober, Festsaal, Klützer Straße 11

ab 11 Uhr große Kunstauktion

7. und 28. November, am Markt

11 bis 11.45 Uhr Gesundheitsmobil mit mobiler Seniorenberatung

Redewisch

27. Oktober, Parkplatz

10 bis 12.30 Uhr Ostsee-Erlebnis-Wanderung mit Astrid Appel

Stellshagen

26. Oktober, Gutshaus

20.30 Uhr Vortrag „Astrologie – Was uns die Tierkreiszeichen über uns erzählen“, mit Edda Weisheit, Astrologin und psychologische Heilpraktikerin

28. Oktober, Gutshaus

20.30 Uhr Bildervortrag „Element Metall – Inneren Abstand und Freiheit entdecken“, mit Wolfgang Loh, Heilpraktiker

Steinbeck

30. Oktober, Strandparkplatz

14 bis 16 Uhr Geologische Exkursion

Zierow

28. Oktober, Gemeindezentrum

ab 17.30 Uhr Laternenumzug, ab 18 Uhr Herbstfeuer

29. November, Gemeindezentrum

16 Uhr Adventkaffee

1. Dezember, Gemeindezentrum

14.30 Uhr Seniorenweihnachtsfeier

■ VERWALTUNG

Haus- oder Postanschrift:

Amt Klützer Winkel
Amtsvorsteher
Schloßstraße 1, 23948 Klütz
Telefon: 038825 / 393 - 0
Fax: 038825 / 393 - 710
E-Mail: poststelle@kluetzer-winkel.de
Webseite: www.kluetzer-winkel.de

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 8.30 bis 12.00
und 13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 bis 12.00
und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr

Standesamt Klütz

Für den schönsten Tag im Leben steht eine Standesbeamtin zur Verfügung. Die Eheschließungen finden im Trauzimmer für 18 Personen statt.

Weitere Räumlichkeiten für Eheschließungen:

- Schlossgut Groß Schwansee
- Schloss Bothmer
- Gutshaus Redewisch
- Gutshaus Parin
- Iberotel Boltenhagen

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Ansprechpartner: Frau Annegret Domres
Anschrift: Schloßstraße 1, 23948 Klütz
Telefon: 038825 / 393 - 115
E-Mail: a.domres@kluetzer-winkel.de



Mandant: amt-kluetzer-winkel.de (1) Benutzer: Munique Rieske

deutsch (1) [Icons]

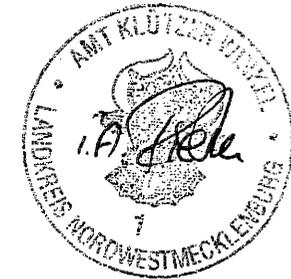
Content Style Extras Statistik Administration

Artikel Kategorie Dateiverwaltung Linkchecker

- Suche nach: [Icon]
- Erstelle Verzeichnis in: oeffentliche-bekanntmachungen/ [Icon]
- Upload
 - Images_Header
 - allgemeine
 - bildergalerie
 - gemeinden
 - gemeinde-damshagen
 - gemeinde-hohenkirchen
 - gemeinde-kalkhorst
 - gemeinde-zierow
 - ostseebad-boltenhagen
 - stadt-kluetz
 - immobilien
 - gemeinde-damshagen
 - gemeinde-hohenkirchen
 - gemeinde-kalkhorst
 - gemeinde-zierow
 - ostseebad-boltenhagen
 - stadt-kluetz
 - oeffentliche-bekanntmachung
 - sitzungen
 - stellenanzeigen
 - satzen
 - amt-kluetzer-winkel
 - gemeinde-damshagen
 - gemeinde-hohenkirchen
 - gemeinde-kalkhorst
 - gemeinde-zierow
 - ostseebad-boltenhagen
 - stadt-kluetz
 - startseite
 - veranstaltungen
 - verwaltung
- Datenbank-Dateisystem

Upload.

Bearbeiten	
Dateiname	2017-10-20_-_Bekanntmachung_1._Aenderung_der_Satzung_der_Gemeinde_Kalkhorst_zur_Ortsgestaltungssatzung_in_den_Orten_der_Gemeinde.pdf
Pfad	oeffentliche-bekanntmachungen/
Datei ersetzen	<input type="button" value="Datei auswählen"/> Keine ausgewählt
Medienname	
Beschreibung	Bekanntmachung 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltungssatzung in den Orten der Gemeinde
Schlüsselwörter	
Interne Notiz	
Copyright	
Vorschau	
Autor	M. Rieske (2017-10-20 08:21:19)
Zuletzt geändert von	M. Rieske (2017-10-20 08:21:19)



Eingegangen 7

30. Okt. 2017

Landkreis Nordwestmecklenburg
Stabsstelle

**AMT KLÜTZER WINKEL
GEMEINDE KALKHORST**

**1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung
in den Orten der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst die 1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde erlassen.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde wurde durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel (<http://www.kluetzer-winkel.de>) am 20. Oktober 2017 bekannt gemacht. Die Satzung trat mit Ablauf des 20. Oktober 2017 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung ist von diesem Tag an dort einsehbar.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einzusehen.

**AMT KLÜTZER WINKEL
GEMEINDE KALKHORST**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betrifft: 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung
in den Orten der Gemeinde**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 26. September 2017 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst die 1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde erlassen.

Mit der Satzung sollen die baulichen Veränderungen in den Orten Kalkhorst und Groß Schwansee, Klein Pravtshagen, Hohen Schönberg, Klein Schwansee sowie Vorwerk zu Klein Schwansee, Neuenhagen und Dönkendorf sowie Elmenhorst, Warnkenhagen und Brook – somit für alle politischen Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst – im Sinne eines positiven Ortsbildes beeinflusst werden. Es ist das Ziel, den Charakter der Orte durch die Wahl orts- und landschaftstypischer Baukörperformen, Materialien und Farben zu bewahren. Gleichzeitig soll jedoch der Gestaltungsspielraum der Bürger nicht mehr als unbedingt nötig eingeschränkt werden.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Plänen mit einer gerissenen Linie umrandeten Gebiete mit Ausnahme der darin enthaltenen eingetragenen Baudenkmale. Einzelne Teilbereiche mit von den allgemeingültigen Regelungen abweichenden Merkmalen wurden gesondert festgesetzt:

- **Teilbereich 1: Kalkhorst** – Straße der Jugend 24/ 26, und 7e, 9/ 9a, 9b, 11/ 13, 15/ 17, 19/ 21, 25/ 23, 27/ 29 sowie Neue Reihe 6/ 8, 10/ 12, 14/ 16, 18/ 20, 22/ 24 und 21/ 23, 25, 25a, 27/ 29, 31/ 33,

- **Teilbereich 2: Kalkhorst** - Am Mühlenberg 5, 5a, 5b, 5c, 7, 7e, 7h, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27a, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75,

- **Teilbereich 3: Elmenhorst** – Klützer Straße 4/ 5, 6/ 7, 8/ 9, 10/ 11, 12/ 13, 14/ 15,

- **Teilbereich 4: Warnkenhagen** – Dorfstraße 19, 21, 23, 25, 27.

Geltungsbereiche der Bebauungspläne, mit denen gestalterische Festsetzungen getroffen wurden, sind ebenfalls nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für Einfriedungen und Grundstücksfreiflächen, soweit sie das Erscheinungsbild des Ortes und der Gebäude berühren.

(3) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann festgelegt werden, dass für die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Bereiche von der Einhaltung der Festsetzung der Ortsgestaltungssatzung abgesehen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im

Zusammenhang mit der Aufstellung von Satzungen entsprechende neue Festsetzungen getroffen werden. Diese sollen insgesamt im Teil B des Bebauungsplanes geregelt werden.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gebäude

Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten sowie sonstige Veränderungen an Gebäuden müssen nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 das charakteristische Dorfbild wahren bzw. wieder herstellen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- Größe und Proportionen der Baukörper,
- Höhenlage der baulichen Anlagen,
- Dachformen, Dachdeckung, Dachüberstand und Dachaufbauten,
- Ausbildung der Außenwandflächen einschließlich der Gliederungen und Wandöffnungen,
- der Materialwahl und der Farben.

In Bezug auf die Farbgebung von Außenwänden wird die Vorgabe der RAL-Tabelle verwendet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben für Farben des RAL-DESIGN-SYSTEMS sind jeweils vergleichsweise Farbbetrachtungen möglich. Wenn der Farbton der Vorgabe gemäß dem RAL-DESIGN-SYSTEM entspricht, ist er zulässig.

§ 3

Gestalt der Baukörper

(1) Der First der Gebäude ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude und für untergeordnete Nebengebäude sowie für Straßenabschnitte, in denen eine Giebelstellung der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche charakteristisch ist.

(1a) Teilbereich 2 Kalkhorst - Am Mühlenberg: Die Hauptgebäude sind nur giebelständig (First senkrecht zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche) zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

(2) Anbauten, ausgenommen Garagen, dürfen nur an der der Straße abgewandten Seite des Hauptgebäudes errichtet werden. Sie dürfen die vorhandene Traufhöhe nicht überschreiten. Zu den Anbauten zählen nicht die Verlängerungen des Gebäudes – für traufständig zur Straße stehende Häuser – unter Beibehaltung der äußeren Abmaße im Querschnitt und unter Wahrung des einheitlichen äußeren Erscheinungsbildes für das verlängerte Gebäude. Dies gilt nicht für Windfänge und Erker.

(2a) Teilbereich 3 Elmenhorst: Anbauten, Loggien und Terrassen mit und ohne Überdachung sind an der zur öffentlichen Straße ausgerichteten Seite des Hauptgebäudes in einer Breite von maximal 2/3 der Gebäudeseite und einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.

(3) Die Breite der Anbauten darf $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

(4) Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite in der Gesamtheit nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m beträgt, bei Doppelhäusern nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Hausseite der Doppelhaushälfte bei einer Tiefe von maximal 2 m.

(4a) Teilbereich 2 Kalkhorst - Am Mühlenberg: Windfänge und Erker sind an der straßenzugewandten Gebäudeseite unzulässig.

(5) Garagen sind als Anbauten an allen Seiten des Hauses außer der Straßenseite zulässig. Für die Gestaltung der Dächer bei Garagenanbauten gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m über der mittleren Höhe – HN – des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils liegen. Die Sockelhöhe wird mit der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschossfußbodens gleichgesetzt. Bei Anbauten ist die Sockelhöhe des bestehenden Gebäudes aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann von der Einhaltung der Festlegungen zur Sockelhöhe befreit werden, wenn die prägende Bebauung in der Nachbarschaft andere Sockelhöhen aufweist und die neue Bebauung in dem vorhandenen Bestand gleichartig eingeordnet werden soll oder wenn die Einhaltung der festgesetzten Sockelhöhe aufgrund der vorhandenen Topografie zu erhöhten Aufwendungen der Erschließung führen würde; jedoch darf letzteres nicht zu einer Beeinträchtigung des städtebaulichen Gesamteindrucks führen.

(7) Die Traufhöhe eingeschossiger Gebäude darf höchstens 4,00 m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses betragen. Ausnahmen von der Regel sind zulässig, sofern dies durch die vorgeprägte Umgebung begründet ist. Die Definition der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut des jeweiligen Gebäudes; dies bezieht sich auf das Hauptgebäude.

Ausnahmsweise sind für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude Dachneigungen kleiner 20° Traufhöhen bis zu 5,50 m zulässig.

(8) Teilbereich 2 Kalkhorst - Am Mühlenberg: Die Höhe des Untergeschosses (Souterrain) der bestehenden Gebäude ist bei Umbauten beizubehalten. Für Neubauten bzw. Erweiterungsbauten ist die Höhe des Untergeschosses (Souterrain) aufzunehmen.

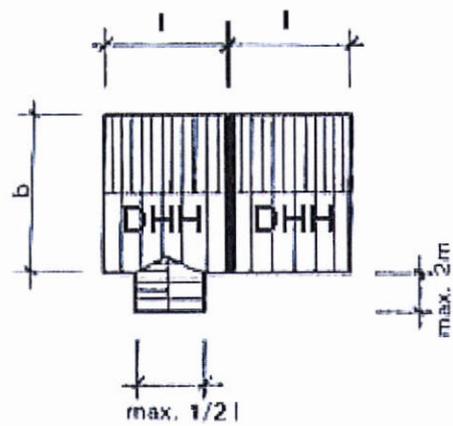
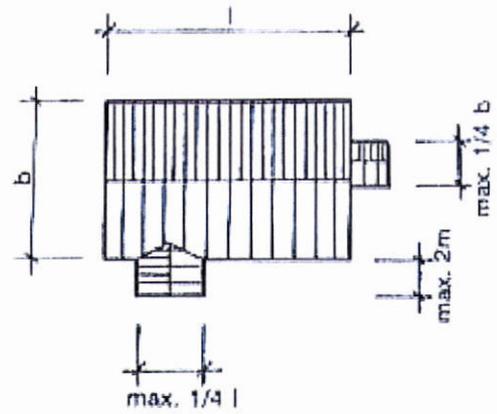
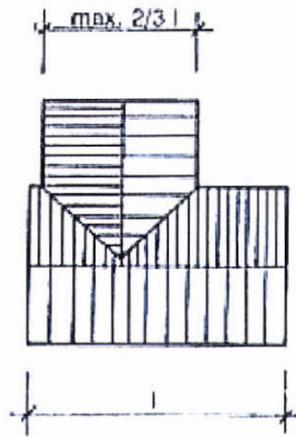
(9) Teilbereich 3 Elmenhorst: Die Sockelhöhe darf maximal 1,00 m über der mittleren Höhe des bebauten Grundstücksteils liegen. Die Traufhöhe darf maximal 4,00 m über der Oberkante des Erdgeschosses (Fertigfußboden) liegen. Die Definition der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut des jeweiligen Gebäudes.

(10) Teilbereich 4 Warnkenhagen: Die Höhe des Untergeschosses (Souterrain) der bestehenden Gebäude ist bei Umbauten beizubehalten. Für Neubauten bzw. Erweiterungsbauten ist die Höhe des Untergeschosses (Souterrain) aufzunehmen.

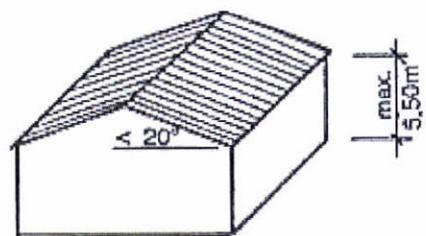
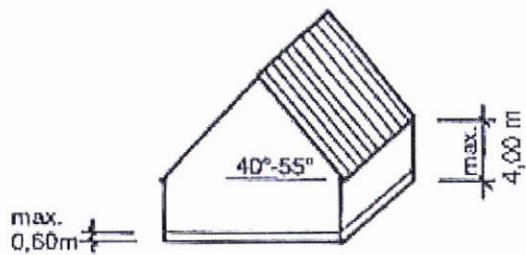
Erläuterungen zu § 3

- Anbauten

Windfänge Erker



- Sockelhöhe, Traufhöhe



§ 4 Dächer

(1) Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 40° und 55° zu errichten. Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind Satteldächer mit Neigungen von 15° bis 50° zulässig. Walmdächer sind innerhalb des Satzungsbereiches unzulässig (der Bungalowtyp ist damit auszuschließen).

(1a) Teilbereich 1: Kalkhorst – Straße der Jugend/ Neue Reihe: Die Hauptdächer sind als symmetrische Satteldächer mit einem Neigungswinkel zwischen 45° und 48° zulässig.

(1b) Teilbereich 2 Kalkhorst - Am Mühlenberg: Die Hauptdächer sind als symmetrische Satteldächer mit einem Neigungswinkel zwischen 37° und 40° zulässig.

(1c) Teilbereich 3 Elmenhorst: Die Hauptdächer sind als symmetrische Satteldächer mit einem Neigungswinkel von 10° bis 15° zulässig.

(1d) Teilbereich 4 Warnkenhagen: Die Hauptdächer sind als symmetrische Walmdächer mit einem Neigungswinkel von 23° bis 28° zulässig.

(2) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind nur mit Satteldächern von 25° bis 50° Dachneigung oder mit Pultdächern bis 30° Dachneigung oder mit Flachdächern zulässig. Gleiche Festsetzungen gelten für Carports. Bei traufseitig angebauten Garagen ist das Hauptdach über dem Garagenbau abzuschleppen.

(3) Der First ist immer in Längsrichtung des Hauptgebäudes anzuordnen.

(4) Für die Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine nur in naturroten oder anthrazitfarbenen Farbtönen oder Reeteindeckung zu verwenden. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes sind einheitlich und gleichfarbig zu gestalten. Unzulässig sind glänzende, wie glasierte und edelengobierte, Dachziegel und Dachsteine. Zulässig sind einfach engobierte Dachsteine. Ebenfalls sind Dachziegel und Dachsteine nur mit leichter Changierung zulässig; nuancierte bzw. bunte Töne sind unzulässig.

(4a) Teilbereich 3 Elmenhorst: Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind in naturroter, grauer oder anthraziter Farbgebung zusätzlich zu Ziffer (4) zulässig:

- bituminöse Dacheindeckung, auch als Bitumendachschindeln,
- Metaldacheindeckung mit farbiger Beschichtung,
- Welltafeln.

(4b) Teilbereich 4 Warnkenhagen: Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind in naturroter, grauer oder anthraziter Farbgebung zusätzlich zu Ziffer (4) zulässig:

- bituminöse Dacheindeckung, auch als Bitumendachschindeln,
- Metaldacheindeckung mit farbiger Beschichtung.

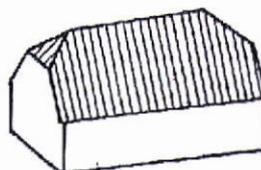
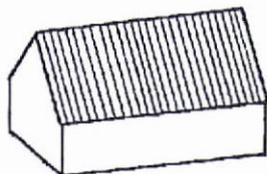
(5) Auf ehemals reetgedeckten Gebäuden können ersatzweise auch Welltafeln oder -bleche in naturroter und grauer oder anthraziter Farbgebung zur Dachdeckung verwendet werden. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und untergeordneten Nebengebäuden mit Dachneigungen unter 20° können auch hellgraue Wellplatten bzw. Bleche verwendet werden.

(6) Der Dachüberstand darf bei Wohngebäuden traufseitig maximal 70 cm und giebelseitig maximal 50 cm betragen. Für Bedachungen aus Reet gelten die Vorgaben für die Dachüberstände nicht.

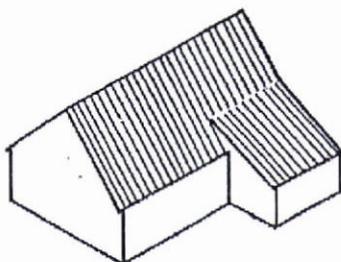
(7) Dacheinschnitte zur Ausbildung von Loggien sind straßenseitig unzulässig.

Erläuterungen zu § 4

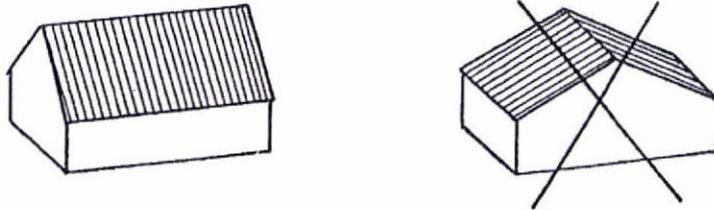
- Dachformen (Abs. 1)



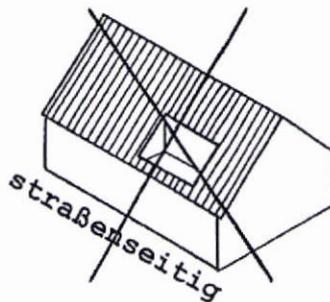
- angebaute Garagen (Abs. 2)



- Firstrichtung (Abs. 3)



- Dacheinschnitte (Abs. 7)



§ 5 Dachaufbauten

(1) Trapezgauben sind unzulässig. Zwischen dem Fußpunkt der Dachgaube und der Traufe müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchlaufen. Dachgauben müssen mit dem höchsten Punkt mindestens 2 Dachziegelreihen Abstand zum Hauptfirst des Gebäudes aufweisen.

(1a) Teilbereich 3 Elmenhorst: Dachgauben sind unzulässig.

(1b) Teilbereich 4 Warnkenhagen: Dachgauben sind unzulässig.

(2) Die Gesamtbreite aller Gauben darf 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

(3) Die Breite eines Frontspizes bzw. eines Zwerchgiebels darf 1/2 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten.

(4) Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig. Je Gebäudeseite darf nur ein Zwerchgiebel oder Frontspiz (Frontspieß) angeordnet werden.

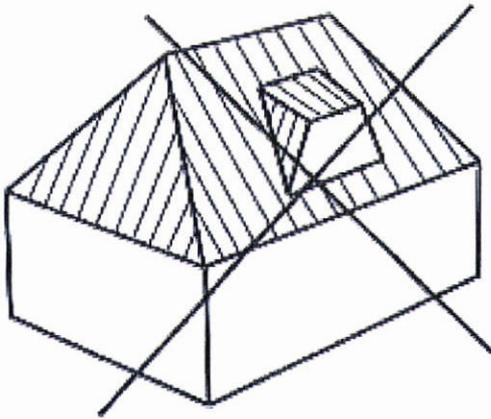
(5) (weggefallen)

(6) Dachgauben, Zwerchgiebel und liegende Dachfenster müssen einen Abstand zu den Giebeln von mindestens 1,5 m einhalten.

(7) (weggefallen)

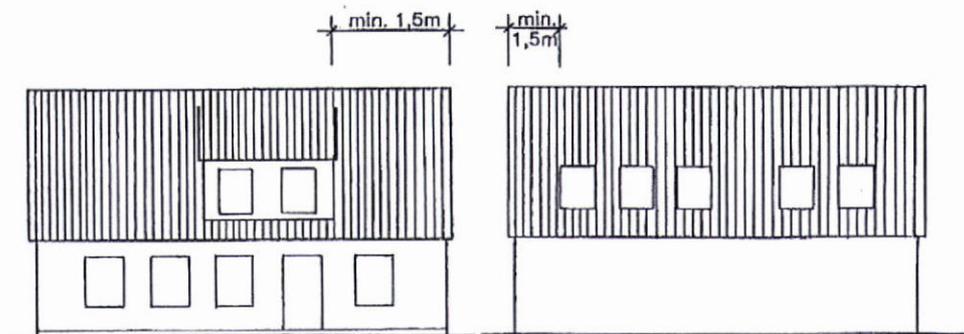
(8) (weggefallen)

Erläuterungen zu § 5

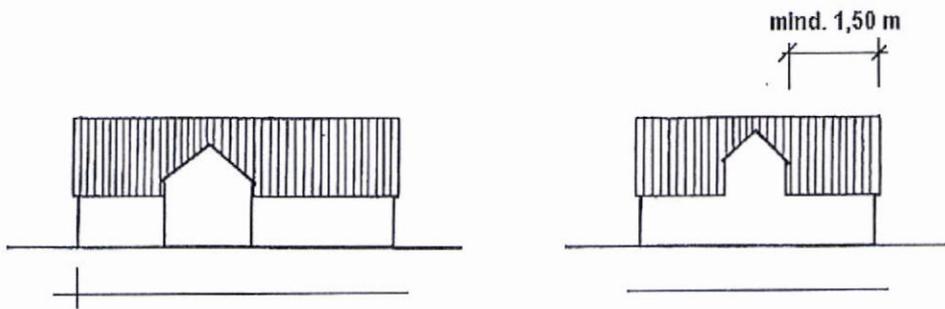


- Trapezgaube

- Dachgauben und Dachfenster
(Abs. 2, 5 und 6)

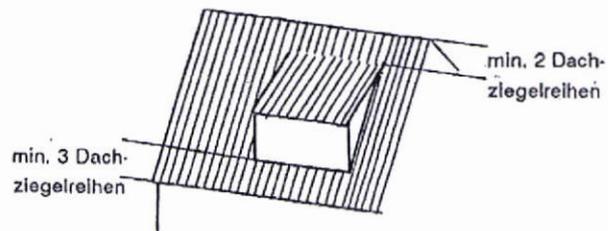


- Frontispize und Zwerchgiebel (Abs. 3)

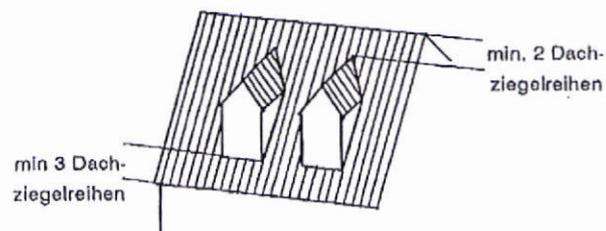


- Abstand der Dachgauben von Traufe und First

Schleppgauben



Satteldachgauben



§ 6 Außenwände

(1) Für die Außenwände aus Verblendmauerwerk sind die Farbtöne des roten, orangefarbenen und gelben Farbspektrums in Anlehnung an die Farben gemäß der beigefügten Tabelle (RAL DESIGN SYSTEM) zu verwenden (Rot-, Orange-, Gelbtöne unter "Vollton in Ziegelfarben und "Schwedenrot").

Die Herstellung von Holzfachwerk ist zulässig. Blockhäuser sind generell unzulässig.

Sockel sind aus Ziegeln oder Natursteinen zu mauern oder zu putzen.

Diese Festlegungen zur Gestaltung der Außenwände gelten nicht für Wirtschaftsgebäude. Ausnahmen sind im Einzelfall zu erörtern. Dabei ist immer eine Vergleichbarkeit zu den festgesetzten Farbtönen Voraussetzung.

(2) Für geputzte Fassaden sind zur Farbgebung die Farben gemäß der beigefügten Tabelle (RAL DESIGN SYSTEM) zu verwenden (Rot-, Orange-, Rot-, Weiß-, Grautöne).

Die Fassaden dürfen auch vollständig aus Holz hergestellt werden; Holz ist naturbelassen oder in den Farben gemäß der beigefügten Tabelle (RAL DESIGN SYSTEM) zu verwenden (Rot-, Orange-, Rot-, Weiß-, Grautöne).

Unzulässig sind Gebäude mit blauer oder grüner Außenwand.

(3) (weggefallen)

(4) Windfänge, Erker und sonstige Anbauten sowie angebaute Garagen und Carports sind auch als Metall- bzw. Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas erlaubt.

(5) Fachwerkteile sind entweder natürlich zu belassen oder rotbraun bis dunkelbraun, dunkelgrün bzw. grau zu streichen. Fachwerkteile dürfen auch in schwarz gestrichen werden.

(6) Bei Wirtschaftsgebäuden ist eine Verkleidung mit senkrecht/waagrecht laufenden Wellfasertafeln und nicht glänzenden Metalltafeln zulässig.

(7) (weggefallen)

§ 7 - weggefallen

§ 8 Einfriedungen

(1) Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als heimische und standortgerechte Laubholzhecken, Zäune mit senkrechter und/ oder waagerechter Lattung, Natursteinmauern und als Zäune mit gemauerten Pfeilern und Feldern mit Lattung zulässig. Der Abstand zwischen der Lattung muss mindestens der Breite der verwendeten Lattung entsprechen. Maschendrahtzäune sind als Einfriedungen zur öffentlichen Straße nur im Zusammenhang mit bepflanzten Hecken zulässig. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche. Die Einfriedungen (Zäune, Mauern, ...) sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m straßenseitig herzustellen; dies gilt nicht für Hecken.

(2) Drahtzäune sind an den öffentlichen Verkehrsflächen nur zulässig, wenn die Grundstücke gewerblichen Betrieben dienen.

(3) Koniferen für die Einfriedung zur öffentlichen Straße hin sind unzulässig.

(5) Gemauerte Pfeiler sind als Sichtmauerwerk oder mit geputzten Wandflächen zulässig; ebenso sind Pfeiler aus Feldsteinen zulässig. Für gemauerte Pfeiler aus Sichtmauerwerk oder geputzte Flächen gelten die gleichen Festsetzungen, wie für die Außenwände aus Sichtmauerwerk bzw. geputzte Wandflächen.

§ 9 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 1,0 m² zulässig. Auszuschließen sind Werbeanlagen mit flimmerndem oder wechselndem Licht.

§ 10 Grundstücksfreiflächen

(1) Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten vorderen Gebäudeflucht gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; als Vorgarten. Andere Nutzungen, wie Arbeitsflächen oder Lagerflächen sind unzulässig.

(2) Die oberirdische Aufstellung von Flüssiggastanks ist im Vorgartenbereich nur zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Betankung der Tanks auf anderen Grundstücksteilen nicht möglich ist bzw. nachgewiesen werden kann.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot nach §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Gemeinde Kalkhorst in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2014 außer Kraft.

Kalkhorst, ausgefertigt 17. Oktober 2017

.....
Dietrich Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst



Die Gemeinde Kalkhorst macht die "1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde" hiermit durch Veröffentlichung bekannt.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die "1. Änderung der Satzung zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde" im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einzusehen.

Hinweis

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Kalkhorst, den 18. Oktober 2017




.....
Dietrich Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst